

Neue Vorgehensweise bei der Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe:

Mit der COVID-19-Kurzarbeit wurde ein Arbeitszeitmodell geschaffen, um für Arbeitgeber die Gehaltskosten – insbesondere aufgrund des zurückgehenden Arbeitsanfalles wegen des Coronavirus – zu reduzieren.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Dieser kennt Ihre persönliche Einkommenssituation und wird Sie bei der Ausfüllung und Abwicklung des Antrages unterstützen.

Nach intensiven Gesprächen mit dem AMS Tirol ist es gelungen, den Prozess zur Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe etwas zu erleichtern. Es wurde zwischen der Ärztekammer für Tirol und dem AMS Tirol eine Pauschalermächtigung hinsichtlich der Sozialpartner-Einzelvereinbarungen abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Sozialpartner-Einzelvereinbarung von den Ärztinnen und Ärzten nicht mehr bei der Ärztekammer für Tirol zur Unterschrifteneinholung eingereicht werden muss. Auch eine Übersendung der Sozialpartner-Einzelvereinbarung an die Gewerkschaft der Privatangestellten ist ab sofort nicht mehr notwendig.

Aufgrund neuer gesetzlicher Richtlinien musste die Sozialpartner-Einzelvereinbarung angepasst werden. Die aktuelle Version ist auf unserer Homepage abrufbar (Version vom 27.3.20).

Wir haben folgende weitere Vorgangsweise mit dem AMS und der Gewerkschaft für Privatangestellte besprochen:

Sie können Ihren AMS-Antrag mit der von Ihnen unterfertigten Sozialpartner-Einzelvereinbarung beim AMS einreichen - bitte mit kurzer Begründung über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Verweis auf Corona-Krise und Folgemaßnahmen) und Zustimmung (Unterschriften) der von der Kurzarbeit betroffenen MitarbeiterInnen. Die Unterschriften der Ärztekammer für Tirol und der Gewerkschaft sind wie oben beschrieben nicht mehr notwendig.

Entsprechende Informationen zum AMS-Antrag finden Sie auf der Homepage des AMS:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#wannundwomssenseieihrkurzarbeitsbegehrenbeantragen>